Hafentarif

für den von der Stadt Papenburg

bewirtschafteten Hafen

in der Fassung vom 11.12.2025

Inhalt

§ 1 Allgemeine Bestimmungen 1
I. Geltungsbereich **1**
II. Definitionen / Begrifflichkeiten **1**
§ 2 Berechnungsgrundlagen 4
§ 3 Schleusengeld 5
I. **Seeschleuse** 5
1. Schleusengeld während der Betriebszeit **5**
1.1 Schleusengeld für Seeschiffe / Seepontons 5
1.2 Schleusengeld für Binnenschiffe 5
1.3 Schleusengeld für Fahrgastschiffe 5
1.4 Schleusengeld für Schlepper 5
1.5. Schleusengeld für Pontons & sonstiges schwimmendes Gerät 5
2. Schleusengeld außerhalb der Betriebszeit **5**
2.1 Schleusengeld für Seeschiffe / Seepontons 5
2.2 Schleusengeld für Binnenschiffe 5
2.3 Schleusengeld für Fahrgastschiffe 5
2.4 Schleusengeld für Schlepper 5
2.5. Schleusengeld für Pontons & sonstiges schwimmendes Gerät 5
II. Dockschleuse 6
1. Schleusengeld während der Betriebszeit **6**
2. Schleusengeld außerhalb der Betriebszeit **6**
III. Sportboote 6
1. Schleusengeld für Sportboote **6**
IV. Befreiungen vom Schleusengeld 6
§ 3a Trenntor zwischen Industriehafen I und II 7
1. **Entgelt** während der Betriebszeit **7**
2. **Entgelt** außerhalb der Betriebszeit **7**
§ 4 Hafengeld (schiffsbezogene Entgelte) 8
I. Definition / Allgemeines **8**
II. Hafengeld für Seeschiffe / Seepontons **8**

III. Hafengeld für Binnenschiffe 9
IV. Hafengeld für Fahrgastschiffe 9
VI. Schlepperhilfe 10
§ 5 Liegegeld 11
I. Definition / Allgemeines 11
II. Liegegeld für Seeschiffe / Seepontons 11
III.Liegegeld für Binnenschiffe 11
IV. Liegegeld für besondere Wasserfahrzeuge 11
V. Liegegeld für Sportboote 11
VI. Liegegeld für Anleger im Vorhafen 12
VII. Befreiungen vom Liegegeld 12
§ 6 Kajegeld (ladungsbezogene Entgelte) 13
I. Definition / Allgemeines 13
II. Kajegeld für den Güterumschlag 13
III. Kajegeld für die Beförderung von Fahrgästen 13
§ 7 Tarife für die Versorgung 14
§ 8 Tarife für die Entsorgung von Schiffsabfällen 14
§ 9 Tarif für die Nutzung von Flächen am Liegeplatz (Kaistraßen und sonstige Flächen) 14
§ 10 Waggonumschlag 15
§ 11 Generelle Regelungen 16
I. Steuerliche Bestimmungen 16
II. Sonstige Bestimmungen 16
III. Datenschutz 16
IV. Schlussbestimmungen 17
V. Inkrafttreten 16
§ 12 Anlagen 18
Anlage 1 Entgeltpflichtiges Hafengebiet 18
Anlage 2 Güterklassen Tabelle 19

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 11.12.2025 den nachfolgenden Tarif für den Hafen Papenburg beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

I. Geltungsbereich

Dieser Tarif gilt für den Hafen Papenburg.

Das entgeltpflichtige Hafengebiet umfasst: Die Hafenbecken, Wasserflächen, die Schiffsumschlags- und Liegeplätze und die an sie angrenzenden Landflächen entsprechend Anlage 1 dieser Bestimmungen einschließlich der darauf befindlichen baulichen Anlagen, die in der Verantwortung der Stadt Papenburg stehen.

II. Definitionen / Begrifflichkeiten

Binnenschiff
Jedes Wasserfahrzeug, das nicht Seeschiff ist.

Bruttoraumzahl (BRZ)
Die Bruttoraumzahl (BRZ) bezeichnet das Raummaß eines Fahrzeuges bzw. das ermittelte Vermessungsergebnis ohne Abzüge nach dem internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen dem sog. London-Übereinkommen vom 23.06.1969 (BGBl. 1975 II, Seite 67). Im Jahre 1969 wurde die BRZ nach dem „International Tonnage Certificate (1969)“ (nachfolgend: „ITC 69“ genannt).

Eichtonne
Tragfähigkeit eines Fahrzeuges gemäß Feststellung im amtlichen Eichschein.

Einlaufen
Das Einlaufen ist der Eintritt eines Wasserfahrzeuges in den Hafenbereich.

Fahrgastschiff
Ein Fahrgastschiff ist ein Wasserfahrzeug, das speziell für die Beförderung von Personen konstruiert, ausgestattet und eingerichtet ist.

Fluten
Einleiten von Wasser in ein Baudock, um es zu füllen.

IMO (International Maritime Organization)
Die internationale Seeschifffahrtsorganisation kurz IMO ist die Sonderorganisation der Vereinten Nationen, die für die Verbesserung der maritimen Sicherheit und Verhütung von Verschmutzungen durch die Schifffahrt verantwortlich ist.

ISPS (International Ship an Port Facility Security)
Für Schiffe und Hafenanlagen gelten seit Juli 2004 weltweit umfangreiche Sicherheits-Maßnahmen, die von der internationalen Schifffahrtsorganisation (IMO) zur Verbesserung der maritimen Gefahrenabwehr erarbeitet wurden. Auf Frachtschiffen mit einer Tonnage ab 500 BRZ und Fahrgastschiffen auf internationaler Fahrt sowie Hafenanlagen, an denen die zuvor genannten Schiffe abgefertigt werden, wird der sogenannte ISPS Code angewendet.

Konnossement
Das Konnossement ist im Seehandel ein Schiffsfrachtbrief, das den Schiffstransport von Handelswaren nachweist.

Lenzen
Entfernen von Wasser aus einem Baudock, um es zu entleeren.

Ponton
Ein Ponton hat keinen eigenen Antrieb. Mithilfe von See- oder Hafenschleppern werden Pontons manövriert.

Seeponton
Ein Seeponton ist eine spezifische Art von Ponton, die speziell für den Einsatz auf dem Meer oder in küstennahen Gewässern konzipiert ist. Aufgrund der raueren Bedingungen auf See bspw. stärkere Wellen, Wind und Strömung, sind Seepontons oft robuster gebaut und für den Einsatz in maritimen Umgebungen ausgelegt.

Seeschiff
Schiffe und andere Schwimmkörper bzw. Wasserfahrzeuge, die in einem Seeschiffsregister eingetragen und als Seeschiff klassifiziert sind und/oder einen entsprechenden Fahrterlaubnisschein haben oder deren Eignung für die Teilnahme am Seeverkehr anderweitig festgestellt werden kann.

Sonstiges schwimmendes Gerät
Sonstige schwimmende Geräte sind eine Kategorie von schwimmenden Konstruktionen oder Fahrzeugen, die auf dem Wasser verwendet werden, aber nicht primär zum Transport von Personen oder Gütern dienen. Sie werden oft für spezielle Aufgaben oder in speziellen Bereichen eingesetzt. Beispiele für solche schwimmenden Geräte sind: Baggerpontons, Schwimmkräne und nicht festverankerte Pontons und für Schlepp- und Bugsierfahrzeuge, Freizeitplattformen, sowie andere Fahrzeuge, die nicht an anderer Stelle genannt sind

Schlepper
Ein Schlepper ist ein leistungsstarkes Spezialschiff, das zum Ziehen und Schieben anderer Schiffe und Pontons, sowie großer schwimmfähiger Objekte eingesetzt wird. In Seehäfen sind sie größtenteils im Einsatz, um größere Schiffe zum Liegeplatz zu schleppen und an die Kaikante zu drücken.

Sportboot
Ein Sportboot ist ein Wasserfahrzeug, das hauptsächlich zu Sport- oder Erholungszwecken verwendet wird. Mithin Wasserfahrzeuge, die für die Ausbildung zum Führen von Sportbooten verwendet werden und die für nicht mehr als zwölf Personen zuzüglich Fahrzeugführer und Besatzung zugelassen sind. Laut Richtlinie 2013/53/EU umfasst der Begriff Sportboot alle Wasserfahrzeuge mit einer Rumpflänge von 2,5 bis 24 Metern, die für Sport und Freizeitzwecke bestimmt sind, unabhängig von Betriebsart. Wassermotorräder sind jedoch ausgeschlossen.

Tragfähigkeit (tdw)
Die Tragfähigkeit (tdw) – auch Gesamttragfähigkeit – ist die in Gewicht ausgedrückte Ladefähigkeit bis zur jeweiligen Ladelinie/-marke. Dieses Maß gibt an, wieviel Gewicht das

Schiff tragen kann (Nutzlastkapazität), dabei bleibt das Leergewicht des Schiffes unberücksichtigt.

Umschlag
Umschlag ist das Be- und Entladen von Ladung auf und von Wasser- und Schienenfahrzeuge/n. Als Umschlag gilt auch das Ein- und Ausschiffen von Fahrgästen.

Wasserfahrzeuge
Wasserfahrzeuge sind See- und Binnenschiffe, Hafenfahrzeuge, Schlepper, schwimmende Geräte und sonstige Schwimm- oder Tauchkörper, die gewöhnlich zur Fortbewegung bestimmt sind. Als Wasserfahrzeuge gelten auch schwimmende Einrichtungen, die gewöhnlich nicht zur Fortbewegung bestimmt sind, wie z. B. Pontons, Docks, Hausboote.

§ 2 Berechnungsgrundlagen

Berechnungseinheiten für die zu erhebenden Entgelte sind:

1. Bei Seeschiffen ist die Berechnungsgrundlage die Bruttoraumzahl gemäß internationalem Schiffsmessbrief (1969).
2. Das Schleusengeld für Seepontons in der Seeschleuse wird nach den Quadratmetern (qm) der Oberfläche berechnet, sofern diese Berechnung ein höheres Entgelt ergibt als bei einer Berechnung nach BRZ, ansonsten nach BRZ.
3. Bei Binnenschiffen die Bruttoraumzahl gemäß Schiffsmessbrief bzw. die eingetragene Tragfähigkeit (tdw) oder Eichtonne, wenn kein Dokument nach Ziffer 1. vorliegt. Die im Konnossement oder einem gleichwertigen Ladungspapier eingetragene Menge in Tonnen der zu löschenden oder ladenden Güter.
4. Bei schwimmenden Geräten und Pontons die Tragfähigkeit.
5. Bei Fahrgastschiffen die höchste Fahrgastanzahl während des Aufenthalts im Hafen
6. Bei Güterklassen, die jeweils auf den Bundeswasserstraßen geltende Güterklasseneinteilung.
7. Bei Gewichtsangaben

Maßeinheit	Umrechnung in Kilogramm
1 Tonne	1.000 kg

8. Können die für die Berechnungsgrundlagen nötigen Papiere nicht vorgelegt werden, werden die Hafentarife nach Schätzung des Hafenamtes erhoben.
9. Der Schuldner (Kapitän, Schiffsführer, Reederei, Spedition, Charterer, Eigner, Ausrüster) ist verpflichtet, der Hafenverwaltung, die für die Festlegung der tariflichen Entgelte notwendigen Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen.
10. Die Stadt Papenburg kann auf besonderen Antrag in begründeten Fällen die Schleusen-, Hafen-, Liege- und Kajegelder ganz oder teilweise erlassen.
11. Bruchteile von Erhebungseinheiten (Zeit-, Flächen- und Längenmaße) werden auf volle Einheiten gerundet.
12. Für die Einteilung in Güterklassen und die Ermittlung der abgabepflichtigen Gütermengen ist das Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

§ 3 Schleusengeld

Für die Benutzung der Schleusen (Ein- oder Ausfahrt), auch wenn sie bei offenen Toren durchfahren wird, werden folgende Tarife erhoben:

I. Seeschleuse

1. Schleusengeld während der Betriebszeit

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
1.1 Schleusengeld für Seeschiffe		
1.1.1 Seeschiffe je Schleusenvorgang	0,036 €	BRZ
1.1.2 Seeschiffe Mindestsatz	35,00 €	pauschal
1.2 Schleusengeld für Seepontons		
1.2.1 Seepontons je Schleusenvorgang	0,036 €	qm Oberfläche
1.2.2 Seepontons Mindestsatz	35,00 €	pauschal
1.3 Schleusengeld für Binnenschiffe		
1.3.1 Binnenschiffe je Schleusenvorgang	0,036 €	tdw
1.3.2 Binnenschiffe Mindestsatz	35,00 €	pauschal
1.4 Schleusengeld für Fahrgastschiffe		
1.4.1 Fahrgastschiffe über 2.100 BRZ	0,060 €	BRZ
1.4.2 Fahrgastschiffe Mindestsatz	35,00 €	pauschal
1.5 Schleusengeld für Schlepper		
1.5.1 Schlepper Mindestsatz	35,00 €	pauschal
1.6 Schleusengeld für Pontons & sonstiges schwimmendes Gerät		
1.6.1 Pontons & sonstiges schwimmendes Gerät	0,036 €	tdw
1.6.2 Pontons & sonstiges schwimmendes Gerät Mindestsatz	35,00 €	Pauschal

2. Schleusengeld außerhalb der Betriebszeit

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
2.1 Schleusengeld für Seeschiffe		
2.1.1 Seeschiffe je Schleusenvorgang	0,100 €	BRZ
2.1.2 Seeschiffe Mindestsatz	65,00 €	pauschal
2.2 Schleusengeld für Seepontons		
2.2.1 Seepontons je Schleusenvorgang	0,100 €	qm Oberfläche
2.2.2 Seepontons Mindestsatz	65,00 €	pauschal
2.3 Schleusengeld für Binnenschiffe		
2.3.1 Binnenschiffe je Schleusenvorgang	0,100 €	tdw
2.3.2 Binnenschiffe Mindestsatz	65,00 €	pauschal
2.4 Schleusengeld für Fahrgastschiffe		
2.4.1 Fahrgastschiffe über 2.100 BRZ	0,100 €	BRZ
2.4.2 Fahrgastschiffe Mindestsatz	65,00 €	pauschal
2.5 Schleusengeld für Schlepper		
2.5.1 Schlepper Mindestsatz	65,00 €	pauschal
2.6. Schleusengeld für Pontons & sonstiges schwimmendes Gerät		
2.6.1 Pontons & sonstiges schwimmendes Gerät	0,100 €	tdw
2.6.2 Pontons & sonstiges schwimmendes Gerät Mindestsatz	65,00 €	Pauschal

II. Dockschleuse

1. Schleusengeld während der Betriebszeit

Für die Benutzung der Dockschleuse (Ein- oder Ausfahrt) werden folgende Tarife erhoben:

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
3 Schleusengeld für Dockschleuse		
3.1 Standardtarif Kreuzfahrtschiffe / Seeschiffe / Seepontons	0,40 €	BRZ
3.2 Pontons und sonstiges schwimmendes Gerät	0,20 €	tdw
3.3 Schlepper	1.000 €	Pauschal

2. Schleusengeld außerhalb der Betriebszeit

Für die Benutzung der Dockschleuse (Ein- oder Ausfahrt) werden folgende Tarife erhoben:

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
4 Schleusengeld für Dockschleuse		
4.1 Standardtarif Kreuzfahrtschiffe / Seeschiffe / Seepontons	0,60 €	BRZ
4.2 Pontons und sonstiges schwimmendes Gerät	0,40 €	tdw
4.3 Schlepper	1.500 €	Pauschal

Hinzu kommen die Kosten für die zur Toröffnung der Dockschleuse und emsseitig für die Durchfahrt bis in die Fahrrinne der Ems notwendigen Nassbagger- und Injektionsarbeiten. Diese werden nach Abrechnung der Nassbagger-/Injektionsarbeiten mit einem Anteil von 80 % der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

III. Sportboote

1. Schleusengeld für Sportboote

Für das Ein- und Ausschleusen von Sportbooten durch die Seeschleuse werden folgende Tarife erhoben:

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
5 Schleusengeld für Sportboote		
5.1 Sportboot alleinige Schleusung (Sonderschleusung)	8,00 € (Netto 6,72 €)	pauschal
5.2 Sportboot Mindestentgelt bei Schleusung mehrerer Fahrzeuge	5,00 € (Netto 4,20 €)	pauschal

IV. Befreiungen vom Schleusengeld

Vom Schleusengeld nach § 3 sind befreit:

1. Wasserfahrzeuge, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder eines ausländischen Staates stehen und von diesem betrieben bzw. bereedert werden.
2. Lotsenfahrzeuge
3. Seenotrettungsfahrzeuge

4. Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, d. h., solche Fahrzeuge, die durch erlittenen Schaden (Havarie) oder andere erforderlichenfalls nachzuweisenden Notfälle, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, ihre Reise nicht fortsetzen können, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne dass ein Teil der Ladung gelöscht oder weitere Ladung übernommen wurde.

5. In Papenburg beheimatete Schiffe, die für Ruhetage den Hafen während der normalen Betriebszeit anlaufen (max. 3 Befreiungen pro Jahr, max. 1 Monat pro Anlauf).

6. Arbeitsgeräte (Injektions-, Spül- und Baggergeräte, Peilboote), die für die Herstellung der Schifffahrtstiefen im Hafen und die Freilegung der Dockschleuse oder des Trenntors zwischen Industriehafen I und II eingesetzt werden.

§ 3a Trenntor zwischen Industriehafen I und II

Für eine Durchfahrt durch das Trenntor (auch wenn es bei offenem Tor durchfahren wird) werden folgende Tarife erhoben:

1. Entgelt während der Betriebszeit

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
6 Entgelt für das Trenntor während der Betriebszeit		
6.1 Standardtarif Seeschiffe / Seepontons	0,15 €	BRZ
6.2 Pontons und sonstiges schwimmendes Gerät	0,05 €	tdw
6.3 Schlepper	500,00 €	Pauschal

2. Entgelt außerhalb der Betriebszeit

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
7 Entgelt für das Trenntor außerhalb der Betriebszeit		
7.1 Standardtarif Seeschiffe / Seepontons	0,25 €	BRZ
7.2 Pontons und sonstiges schwimmendes Gerät	0,10 €	tdw
7.3 Schlepper	1.000,00 €	Pauschal

Hinzu kommen die Kosten für die zur Öffnung des Trenntors notwendigen Nassbagger- und Injektionsarbeiten. Diese werden nach Abrechnung der Nassbagger-/Injektionsarbeiten mit einem Anteil von 80 % der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Befreit vom Entgelt für das Trenntor sind Arbeitsgeräte (Injektions-, Spül- und Baggergeräte, Peilboote), die für die Herstellung der Schifffahrtstiefen im Hafen und die Freilegung der Dockschleuse oder des Trenntors eingesetzt werden.

§ 4 Hafengeld (schiffsbezogene Entgelte)

I. Definition / Allgemeines

Das Hafengeld ist für jedes Einlaufen von Wasserfahrzeugen in den Hafen und die Benutzung von Liegeplätzen oder Wasserflächen vom Reeder, Eigner oder Charterer zu entrichten.

II. Hafengeld für Seeschiffe / Seepontons

Für Seeschiffe wird sowohl ein Raumentgelt, als auch ein Güterentgelt nach der Gewichtsmenge der geladenen oder gelöschten Güter erhoben.

1. Raumentgelt für Seeschiffe / Seepontons

Das Raumentgelt für Seeschiffe bemisst sich nach der Bruttoraumzahl (BRZ) gemäß dem Londoner-Übereinkommen (ITC 69). Liegen für die BRZ mehrere Werte vor, wird das Hafengeld für den höheren Wert erhoben. Bei nicht vorliegenden BRZ-Vermessungen, ermittelt der Hafen Papenburg die BRZ nach billigem Ermessen auf andere geeignete Weise.

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
8 Raumentgelt für Seeschiffe / Seepontons		
8.1 von Seeschiffen / Seepontons bis einschließlich 500 BRZ	0,100 €	BRZ
8.2 von Seeschiffen / Seepontons über 500 BRZ	0,160 €	BRZ

2. Güterentgelt für Seeschiffe / Seepontons

Das Güterentgelt für Seeschiffe berechnet sich nach der Gewichtsmenge der geladenen oder gelöschten Güter nach der jeweiligen Güterklasse (siehe Anhang - Anlage 2):

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
9 Güterentgelt für Seeschiffe / Seepontons		
9.1 Güterklasse I	0,20 €	t
9.2 Güterklasse II	0,14 €	t
9.3 Güterklasse III	0,12 €	t
9.4 Güterklasse IV	0,12 €	t
9.5 Güterklasse V	0,10 €	t
9.6 Güterklasse VI	0,10 €	t
9.7 Gefährliche Güter (IMO Nr. 1.1.)	10,00 €	t

III. Hafengeld für Binnenschiffe

Für Fahrzeuge im Verkehr mit Häfen diesseits der Seegrenze nach dem Flaggenrechtsgesetz einschließlich der Binnenhäfen, soweit sie nicht Güter befördern, die in Häfen jenseits der Seegrenze geladen wurden oder in diesen Häfen gelöscht werden sollen, wird erhoben:

Das Hafengeld für Binnenschiffe wird berechnet nach der Gewichtsmenge der geladenen und/oder gelöschten Güter nach der jeweiligen Güterklasse (siehe Anhang - Anlage 2):

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
10 Güterentgelt für Binnenschiffe		
10.1 Güterklasse I	0,36 €	t
10.2 Güterklasse II	0,30 €	t
10.3 Güterklasse III	0,24 €	t
10.4 Güterklasse IV	0,20 €	t
10.5 Güterklasse V	0,14 €	t
10.6 Güterklasse VI	0,10 €	t
10.7 Gefährliche Güter (IMO Nr. 1.1.)	10,00 €	t

IV. Hafengeld für Fahrgastschiffe

Für Fahrzeuge im Verkehr mit Häfen diesseits und jenseits der Seegrenze nach dem Flaggenrechtsgesetz, die der Personenbeförderung dienen, wird für jedes Ein- und Auslaufen in den Hafen erhoben:

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
11 Fahrgastschiffe		
11.1 je Fahrgast	0,50 €	Fahrgast
11.2 je Fahrzeug	10,00 €	Fahrzeug

V. Befreiungen vom Hafengeld

Vom Hafengeld nach Abschnitt II bis Abschnitt IV sind befreit:

1. Leichterfahrzeuge, die Güter von und nach Schiffen befördern, die außerhalb des Hafen geleichtert werden und wenn die zu leichternden Schiffe Hafengeld entrichten.
2. Fahrzeuge, die den Hafen nur zum Zwecke der Eichung, Ausbesserung, Ausrüstung, Ergänzung von Proviant und Bunkervorrat für den eigenen Bedarf anlaufen.
3. Schlepper, die den Hafen anlaufen, um anderen Wasserfahrzeugen zu assistieren, deren Inanspruchnahme eines Liegeplatzes jeweils zwölf Stunden vor und nach der Dienstleistung nicht übersteigt.
4. Wasserfahrzeuge, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder eines ausländischen Staates stehen und von diesem betrieben bzw. bereedert werden.
5. Lotsenfahrzeuge
6. Seenotrettungsfahrzeuge
7. Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, d. h., solche Fahrzeuge, die durch erlittenen Schaden oder andere erforderlichenfalls nachzuweisenden Notfälle, die auf

höhere Gewalt zurückzuführen sind, ihre Reise nicht fortsetzen können, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne das ein Teil der Ladung gelöscht oder weitere Ladung übernommen wurde.

8. In Papenburg beheimatete Schiffe, die für Ruhetage den Hafen während der normalen Betriebszeit anlaufen (max. 3 Befreiungen pro Jahr, max. 1 Monat pro Anlauf).

VI. Schlepperhilfe

Für den Einsatz des städtischen Schleppers ist zu entrichten:

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
12 Schlepperhilfe		
12.1 als Mindestgebühr (1 Stunde)	580,00 €	Stunde
12.2 zuzüglich je weitere angefangene halbe Stunde	290,00 €	½ Stunde

§ 5 Liegegeld

I. Definition / Allgemeines

Für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist ab dem ersten Festmachen Liegegeld nach diesen Bestimmungen zu zahlen.

Für den Tag der An- und Abreise wird kein Liegegeld erhoben.

II. Liegegeld für Seeschiffe / Seepontons

Das Liegegeld beträgt für Seeschiffe und Seepontons je Hafenanlauf:

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
13 Liegegeld für Seeschiffe / Seepontons		
13.1 Seeschiffe / Seepontons bis einschließlich 3.499 BRZ	0,030 €	BRZ/Tag
13.2 Seeschiffe / Seepontons ab 3.500 BRZ	0,034 €	BRZ/Tag

III. Liegegeld für Binnenschiffe

Das Liegegeld beträgt für Binnenschiffe je Hafenanlauf:

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
14 Liegegeld für Binnenschiffe		
14.1 Binnenschiffe	0,020 €	tdw/Tag
14.2 Binnenschiffe Mindestsatz pro Tag	7,50 €	pauschal/Tag

IV. Liegegeld für besondere Wasserfahrzeuge

Das Liegegeld beträgt für besondere Wasserfahrzeuge je Hafenanlauf:

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
15 Liegegeld für besondere Wasserfahrzeuge		
15.1 Besondere Wasserfahrzeuge	0,020 €	tdw/Tag
15.2 Binnenschiffe Mindestsatz pro Tag	7,50 €	pauschal/Tag

V. Liegegeld für Sportboote

Für das Liegen im Hafenbereich und Vorhafen an den vom Hafenamt zugewiesenen Liegeplätzen sind von Sportbooten je angefangene 24 Stunden zu zahlen:

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
16 Liegegeld für Sportboote		
16.1 Liegegeld je angefangene 24 Stunden	8,00 € brutto	pauschal
16.2 Sportboote <8m	8,00 € brutto	pauschal
16.3 Sportboote ab 8m	15,00 € brutto	pauschal
16.4 Sportboote ab 12m	20,00 € brutto	pauschal
16.5 Sportboote ab 16m	25,00 € brutto	pauschal
16.6 Sportboote ab 20m	30,00 € brutto	pauschal

Das Liegegeld wird nicht erhoben für Liegeplätze innerhalb der Yachthäfen.

VI. Liegegeld für Anleger im Vorhafen

Der Anleger im Vorhafen darf nur von Sportbooten genutzt werden, die auf eine Schleusung warten. Den Anleger als Dauerliegeplatz zu benutzen, ist nicht gestattet.

Die Liegeordnung im Aushangkasten ist zu beachten. Längere Liegezeiten im Vorhafen auf Anfrage.

Für Fischer- und Anglerboote kann das Hafenamt Ausnahmen zulassen. Für diese Liegeplätze wird eine jährliche Pauschalgebühr von 50 Euro erhoben.

VII. Befreiungen vom Liegegeld

Vom Liegegeld nach § 5 sind befreit:

1. Wasserfahrzeuge, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder eines ausländischen Staates stehen und von diesem betrieben bzw. bereedert werden.
2. Lotsenfahrzeuge
3. Seenotrettungsfahrzeuge
4. Wasserfahrzeuge, die den Hafen als Nothafen anlaufen, d. h., solche Fahrzeuge, die durch erlittenen Schaden oder andere erforderlichenfalls nachzuweisenden Notfälle, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, ihre Reise nicht fortsetzen können, wenn sie den Hafen mit ihrer Ladung wieder verlassen, ohne das ein Teil der Ladung gelöscht oder weitere Ladung übernommen wurde.
5. In Papenburg beheimatete Schiffe, die für Ruhetage den Hafen während der normalen Betriebszeit anlaufen (max. 3 Befreiungen pro Jahr, max. 1 Monat pro Anlauf).
6. Das Liegegeld wird nicht erhoben für Schiffe, die sich nachweislich zum Neubau / Umbau oder zur Reparatur bei Papenburger Werften im Hafen befindet.
7. Arbeitsgeräte (Injektions-, Spül- und Baggergeräte, Peilboote), solange sie für die Herstellung der Schifffahrtstiefen im Hafen und die Freilegung der Dockschleuse oder des Trenntors zwischen Industriehafen I und II eingesetzt werden.

§ 6 Kajegeld (ladungsbezogene Entgelte)

Für den Umschlag von Gütern über die Kaje- oder Böschungsanlagen der Stadt Papenburg wird ein Kajegeld erhoben.

I. Definition / Allgemeines

Ein Kajegeld ist für die unmittelbare oder mittelbare Benutzung der Kaianlagen oder anderer Hafenanlagen durch Wasserfahrzeuge zum Zweck des Umschlags zu zahlen. Als mittelbare Benutzung gilt der Umschlag von Wasserfahrzeug zu Wasserfahrzeug.

II. Kajegeld für den Güterumschlag

Grundlage der Kajegeldberechnung ist die Ladung in Tonne (t) des umgeschlagenen Gutes des Wasserfahrzeuges, multipliziert mit dem jeweiligen Tarifsatz (siehe Anhang – Anlage 2):

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
17 Kajegeld für den Güterumschlag		
17.1 Güterklassen I und II	0,50 €	t
17.2 Güterklassen III und IV	0,45 €	t
17.3 Güterklassen V und VI	0,30 €	t
17.4 Sonstige Schwergüter mit Straßenkränen	3,50 €	t
17.5 Gefährliche Güter	7,00 €	t

III. Kajegeld für die Beförderung von Fahrgästen

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
18 Kajegeld für Fahrgastschiffe		
18.1 je Fahrgast	0,50 €	Fahrgast
18.2 je Fahrzeug	10,00 €	Fahrzeug

§ 7 Tarife für die Versorgung

Für die Versorgung der Wasserfahrzeuge mit Wasser und Strom von Land werden die tatsächlich entstandenen Kosten an den Kostenpflichtigen weitergegeben. Für die Entnahme unmittelbar an den Kaianlagen sind zu zahlen:

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
19 Trink- und Kesselwasser		
19.1 je angefangene 1.000 Liter (während der Betriebszeit)	4,00 €	cbm
19.2 je angefangene 1.000 Liter (außerhalb der Betriebszeit)	5,00 €	cbm
19.3 Mindestsatz bei Wasserfahrzeugen	5,00 €	pauschal

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
20 Strom		
20.1 je Kilowattstunde	0,30 €	kWh

§ 8 Tarife für die Entsorgung von Schiffsabfällen

Für die Entsorgung von Schiffsabfällen werden die tatsächlich entstandenen Kosten an den Kostenpflichtigen weitergeben:

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
21 Entsorgung von Schiffsabfällen		
21.1 bei Schiffen bis 1.000 BRZ	30,00 €	pro 0,5 cbm
21.2 bei Schiffen von 1.000 BRZ bis 3.500 BRZ	50,00 €	pro 0,5 cbm
21.3 bei Schiffen größer 3.500 BRZ	70,00 €	pro 0,5 cbm

§ 9 Tarif für die Nutzung von Flächen am Liegeplatz (Kaistraßen und sonstige Flächen)

Das Entgelt für die Nutzung von städtischen Flächen am Liegeplatz als Lagerfläche beträgt:

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
22 Nutzung von Flächen am Liegeplatz		
22.1 für die Lagerung des Umschlagguts auf unbefestigten Flächen je angefangene Woche	0,30 €	m^2/ angefangene Woche
22.2 für die Lagerung des Umschlagguts auf befestigten Flächen je angefangene Woche	0,50 €	m^2/ angefangene Woche

Nach Beendigung der Lagerflächennutzung hat der Auftraggeber bzw. Benutzer den in Anspruch genommenen Kaibereich zu säubern und von allen Gegenständen freizumachen. In das Hafenbecken gefallene Gegenstände sind durch den Verursacher unverzüglich zu bergen. Kommt der Auftraggeber bzw. Benutzer diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Papenburg die entsprechenden Reinigungsarbeiten auf Kosten des Auftragsgebers bzw. Benutzers selbst ausführen oder durch Dritte ausführen lassen.

§ 10 Waggonumschlag

Für die Benutzung der städtischen Eisenbahninfrastruktur gelten die allgemeinen Nutzungsbedingungen, die mit dem jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. dem Hafenanlagenbetreiber vereinbart worden sind. Pro Waggon und Transportvorgang wird folgendes Entgelt erhoben:

Tarif	Tarifsatz	Tarifeinheit
23 Waggonumschlag		
23.1 Benutzung der städtischen Eisenbahninfrastruktur	8,00 €	pro Waggon zzgl. USt.

§ 11 Generelle Regelungen

I. Steuerliche Bestimmungen

Die festgesetzten Entgelte in diesem Hafentarif, mit Ausnahme des Hafengeldes für Sportboote, sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, denen ggfls. die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

II. Sonstige Bestimmungen

Der Schuldner (Kapitän, Schiffsführer, Reederei, Eigner, Charterer, Ausrüster, Spedition) ist verpflichtet, der Hafenverwaltung die für die Festlegung der tariflichen Entgelte notwendigen Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen.

Soweit bei den entsprechenden Entgelten nichts Anderes geregelt ist, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.

Die Entgelte nach diesem Tarif sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Die Zahlung des Hafengeldes nach § 4 kann vom Hafenamt vor Auslaufen des Schiffes verlangt werden.

Die Entgelte für Sportfahrzeuge sowie Monats- und Jahrespauschalen sind im Voraus zu entrichten.

Die Schleusen- und Betriebszeiten werden an der Schleuse bekannt gemacht und auch im Internet auf der Homepage der Stadt Papenburg unter www.papenburg.de veröffentlicht. Außerhalb der Betriebszeiten und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen wird nach vorheriger Vereinbarung geschleust.

III. Datenschutz

Mit Abschluss des jeweiligen, auf der Grundlage des Hafentarifs zu schließenden Vertrages erklärt sich der Hafennutzer damit einverstanden, dass die Stadt Papenburg im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und/oder Vertragsdurchführung übermittelte Daten des Hafennutzers erhebt, verarbeitet, speichert und nicht personenbezogene Daten zu statistischen Planungszwecken sowie insbesondere zur Abwicklung und Erfüllung des jeweiligen abgeschlossenen Vertrages nutzt und an die Hafenbehörde weiterleitet. Öffentlich-rechtliche Maßgaben, etwa zu Speicher- und Weitergabe Pflichten, bleiben unberührt.

Die Stadt Papenburg hat unter: https://openrathaus.papenburg.de/datenschutz die betriebliche Datenschutzerklärung einschließlich einer Erklärung zu Informationen gemäß Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) veröffentlicht. Diese Dokumente ergänzen den Hafentarif und sind vom Hafennutzer zur Kenntnis zu nehmen.

IV. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist Papenburg.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Papenburg. Die Stadt Papenburg ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegenüber dem Hafennutzer auch vor dem Gericht geltend zu machen, dessen Zuständigkeit durch Wohnort, Sitz, Vermögen oder das Wasserfahrzeug begründet wird. Etwaige zwingende gesetzliche Gerichtstände bleiben unberührt.

V. Inkrafttreten

Dieser Hafentarif tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Übergangsregelung:

Abweichend hiervon treten § 4 (Hafengeld), § 5 (Liegegeld), § 6 (Kajegeld) und § 10 (Waggonumschlag) einschließlich der sich auf diese Vorschriften beziehenden Werte aus der Güterklassentabelle erst zum 01.04.2026 in Kraft. Bis dahin gelten weiterhin § 3 (Hafengeld), § 4 (Liegegeld), § 5 (Ufergeld), § 7 (Befreiungen) und § 10 (Waggonumschlag) aus dem Hafentarif vom 16.03.2012 und die Werte der dazu geltenden bisherigen Güterklassentabelle.

Ab dem 01.04.2026 ersetzt dieser Hafentarif vollständig den Hafentarif vom 16.03.2012.

Papenburg, den 11.12.2025

Stadt Papenburg

Die Bürgermeisterin

§ 12 Anlagen

Anlage 1 Entgeltpflichtiges Hafengebiet

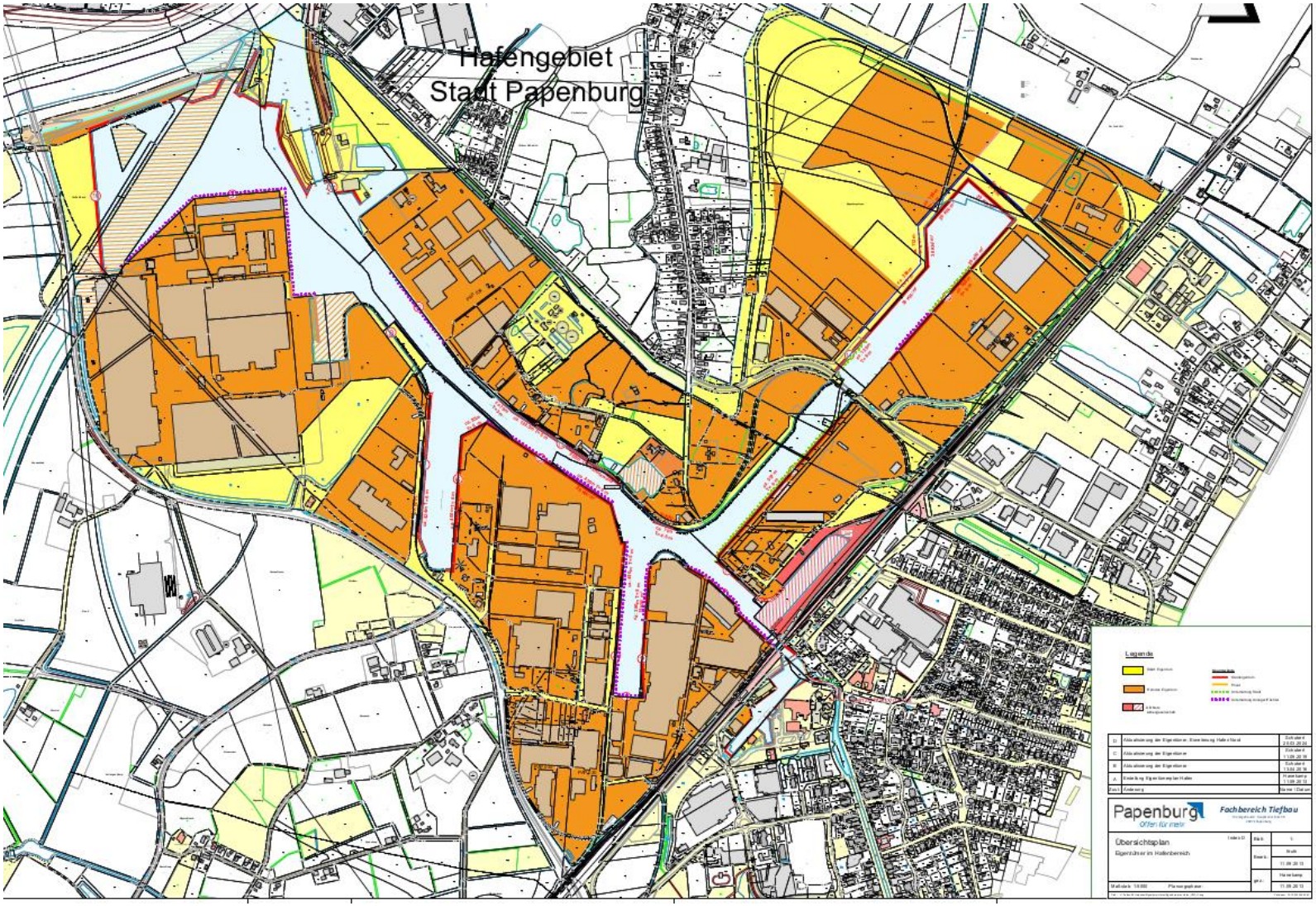

Anlage 2 Güterklassen Tabelle

Anlage Güterklassen Tabelle Gültig ab 01.01.2026	Güter-klasse	§ 4 Hafengeld		§ 6 Kajegeld	
		Seeschiffe	Binnenschiffe	Seeschiffe	Binnenschiffe
Hölzer					
Schnittholz	V	0,10 €	0,14 €	0,30 €	0,30 €
Stammholz	V	0,10 €	0,14 €	0,30 €	0,30 €
Holzspäne	VI	0,10 €	0,10 €	0,30 €	0,30 €
Holzabfälle	VI	0,10 €	0,10 €	0,30 €	0,30 €
Spanplatten	III	0,12 €	0,24 €	0,45 €	0,45 €
Zellulose	IV	0,12 €	0,20 €	0,45 €	0,45 €
Altpapier	V	0,10 €	0,14 €	0,30 €	0,30 €
Stein, Erde, Erze					
Splitt, Steinsplitt, Schlacke, Gips, Granit	VI	0,10 €	0,10 €	0,30 €	0,30 €
Splitt mit Teer	V	0,10 €	0,14 €	0,30 €	0,30 €
Schotter aus Stein	V	0,10 €	0,14 €	0,30 €	0,30 €
Schotter aus Hochofenschlacke	VI	0,10 €	0,10 €	0,30 €	0,30 €
Beton-, Bordsteine, Ziegel	V	0,10 €	0,14 €	0,30 €	0,30 €
Kies, Kiessand, Schüttsteine	VI	0,10 €	0,10 €	0,30 €	0,30 €
Tonerde, Zement, Chinaclai	V	0,10 €	0,14 €	0,30 €	0,30 €
Erze	VI	0,10 €	0,10 €	0,30 €	0,30 €
Schwerspat, Zinkgekrätze	V	0,10 €	0,14 €	0,30 €	0,30 €
Futtermittel					
Mischfutter	V	0,10 €	0,14 €	0,30 €	0,30 €
Maniocamehl	V	0,10 €	0,14 €	0,30 €	0,30 €
Tapiocamehl	V	0,10 €	0,14 €	0,30 €	0,30 €
Maismehl	V	0,10 €	0,14 €	0,30 €	0,30 €
Raps-Kakao-Sojaschrot	V	0,10 €	0,14 €	0,30 €	0,30 €
Weizenschrot	V	0,10 €	0,14 €	0,30 €	0,30 €
Citruspellete-Olivenmehlkleie	V	0,10 €	0,14 €	0,30 €	0,30 €
Getreide / Mehl					
Roggen-Hafer-Weizenmehl-Gerste	IV	0,12 €	0,20 €	0,45 €	0,45 €
Graupen, Gries-Getreideflocken	IV	0,12 €	0,20 €	0,45 €	0,45 €
Kartoffelstärke	IV	0,12 €	0,20 €	0,45 €	0,45 €
Maschinen, Konstruktionsteile, Eisen					
Schiffsteile	I	0,20 €	0,36 €	0,50 €	0,50 €
Brückenteile-Kranteile	III	0,12 €	0,24 €	0,45 €	0,45 €
Eisen/Spülrohre	IV	0,12 €	0,20 €	0,45 €	0,45 €
Baumaschinen	III	0,12 €	0,24 €	0,45 €	0,45 €
Masch.-Teile, Rettungsboote, Gastanks	I	0,20 €	0,36 €	0,50 €	0,50 €
Eisenplatten, Rohre, Spundbohlen	IV	0,12 €	0,20 €	0,45 €	0,45 €
Walzdraht, Betonstahl	IV	0,12 €	0,20 €	0,45 €	0,45 €
Schrott	VI	0,10 €	0,10 €	0,30 €	0,30 €
Motoren, Kupferdraht	I	0,20 €	0,36 €	0,50 €	0,50 €
Düngemittel					
Kalkammonsalpeter, Kali, Salz, Harnst.	V	0,10 €	0,14 €	0,30 €	0,30 €
Phosphat, Kalkmergel, Thomasmehl	VI	0,10 €	0,10 €	0,30 €	0,30 €
Diammoniumphosphat	IV	0,12 €	0,20 €	0,45 €	0,45 €
NAP-Dünger, NPK	V	0,10 €	0,14 €	0,30 €	0,30 €
Torf, Kohle, Koks, Öle					
Alle Koks / Kohlesorten	VI	0,10 €	0,10 €	0,30 €	0,30 €
Torf, Mutterboden	VI	0,10 €	0,10 €	0,30 €	0,30 €
Dieselöl, Heizöl, Schweröl	V	0,10 €	0,14 €	0,30 €	0,30 €
Schmieröl	I	0,20 €	0,36 €	0,50 €	0,50 €
Sprengstoff TNT	I	10,00 €	10,00 €	7,00 €	7,00 €
Baustoffe	V	0,10 €	0,14 €	0,30 €	0,30 €
Gummiabfälle	V	0,10 €	0,10 €	0,30 €	0,30 €